

1984 **Ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 1984** **Nr. 27**

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 84	Zweite Verordnung zur Änderung der Bezeichnungsverordnung 2121-50-1-17	809
26. 6. 84	Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes – 2. BMeldDÜV) neu: 210-4-2	810
27. 6. 84	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk neu: 800-21-7-27	847
29. 6. 84	Achtunddreißigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen neu: 4132-3-1-38	855
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	855

Die Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Bezeichnungsverordnung vom 25. Juni 1984 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Zweite Verordnung zur Änderung der Bezeichnungsverordnung Vom 25. Juni 1984

Auf Grund des § 10 Abs. 6 Nr. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird verordnet:

Artikel 1

Die Bezeichnungsverordnung vom 15. September 1980 (BGBl. I S. 1736), geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1417), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sofern einer Bezeichnung eine Angabe hinsichtlich des Kristallwassergehalts, der Herkunft, der Zusammensetzung oder eine Potenzangabe beigelegt ist, gehört auch diese zu der in Satz 1 bestimmten Bezeichnung.“

2. Die Anlage wird nach Maßgabe der Anlage *) zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) Fertigarzneimittel, die wirksame Bestandteile enthalten, deren Bezeichnung in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmt ist, und die seit dem 1. Januar 1978 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen oder registriert worden sind, dürfen vom pharmazeutischen Unternehmer noch bis zum 30. Juni 1987 und nach diesem Zeitpunkt noch von Groß- und Einzelhändlern mit den bisherigen Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 25. Juni 1984

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Verordnung
zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden
an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes
(Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes – 2. BMeldDÜV)**

Vom 26. Juni 1984

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Kreiswehersatzämter, die Bundesanstalt für Arbeit und den Rentendienst der Deutschen Bundespost.

(2) Meldebehörde im Sinne dieser Verordnung ist bei mehreren Wohnungen des Einwohners die Meldebehörde der Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes).

(3) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) zugrunde zu legen; er ist am 21. Oktober 1982 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden, im Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Max-Planck-Straße 12, 5000 Köln 40, erschienen und bei dem Bundesarchiv, Am Wöllershof 12, 5400 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

(4) Die zu übermittelnden Daten sind in den §§ 2 bis 4 unter Angabe der Blatt-Nummern des Datensatzes für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) bezeichnet.

§ 2

**Datenübermittlungen
an die Kreiswehersatzämter**

(1) Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Kreiswehersatzämter zum Zwecke der Wehr- und Zivildienstüberwachung (§ 24 Abs. 9 des Wehrpflichtgesetzes, § 23 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes) sind bis zum 10. eines jeden Monats durchzuführen. Die Übermittlungspflicht wird durch Übersendung der Datenträger nach § 5 Abs. 1 Satz 1 an die Rechenzentren der Bundeswehr erfüllt.

(2) Die Meldebehörde übermittelt auf Grund der Anmeldung dem zuständigen Kreiswehersatzamt folgende Daten (Zuzugsmitteilung):

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101, 0102, 0201–0204,
Vornamen	0301–0303,
akademische Grade	0401,

Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602, 0603,
Anschriften (gegenwärtige Anschrift, Gemeindeschlüssel der bisherigen Wohnung)	1201–1213, 1215,
Zuzug von außerhalb des Geltungsbereichs des Melderechtsrahmengesetzes	1223,
Tag des Einzugs	1301,
Famlienstand	1401.

(3) Die Meldebehörde, bei der der Einwohner sich abgemeldet hat, übermittelt dem bisher zuständigen Kreiswehersatzamt folgende Daten (Wegzugsmitteilung):

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101, 0102, 0201–0204,
Vornamen	0301–0303,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602, 0603,
Anschrift (künftige Anschrift)	1201–1213,
Tag der Auszugs	1306.

(4) Ändern sich in Absatz 2 bezeichnete Daten oder ist der Einwohner verstorben, so teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehersatzamt dies mit (Änderungsmitteilung). Außer den geänderten Daten oder dem Sterbetag (1901) übermittelt die Meldebehörde zum Zwecke der Identifizierung des Einwohners folgende weitere Daten:

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101, 0102, 0201–0204,
Vornamen	0301–0303,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602, 0603,
Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift)	1201–1213, 1215–1222.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht im Land Berlin.

§ 3

**Datenübermittlungen
an die Bundesanstalt für Arbeit**

(1) Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld (§§ 1 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes) haben die Meldebehörden der Bundesanstalt für Arbeit nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Daten zu übermitteln, wenn dies in automatisierter Form durchgeführt werden kann.

(2) Von den Einwohnern, zu deren Person auch Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, sind einmal jährlich bis zum 20. Oktober nach dem Stand des Melderegisters vom 20. September desselben Jahres folgende Daten zu übermitteln (Kindergeldabgleichsmittlung):

Familiennamen (nur die ersten fünf Buchstaben ohne Namensbestandteile)	0101,
Tag der Geburt	0601,
Anschrift (nur Gemeindeschlüssel)	1201.

(3) Von Minderjährigen, die bei den in Absatz 2 genannten Einwohnern gemeldet sind, ist nach Maßgabe des Absatzes 2 der Tag der Geburt (1604) zu übermitteln; ist das minderjährige Kind seit der letzten Kindergeldabgleichsmittlung verstorben, so ist auch der Sterbetag (1605) zu übermitteln.

(4) Erhalten Meldebehörden, die die Datenübermittlungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht in automatisierter Form erledigen, von den für die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes zuständigen Stellen zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck Daten, haben sie innerhalb eines Monats

1. die Übereinstimmung dieser Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten zu prüfen,
2. festgestellte Veränderungen und Abweichungen der absendenden Stelle mitzuteilen,
3. die Daten an die absendende Stelle zurückzusenden.

§ 4

Datenübermittlungen an den Rentendienst der Deutschen Bundespost

Zur Vermeidung der unrechtmäßigen Zahlung von Renten und der Versendung von Versicherungsunterlagen an Verstorbene sowie zur Aktualisierung der Rentenzahldatei haben die Meldebehörden dem Rentendienst der Deutschen Bundespost (Rentenrechnungsstelle der Oberpostdirektion Hannover/Braunschweig) unverzüglich nach Speicherung eines Sterbefalles im Melderegister folgende Daten des verstorbenen Einwohners zu übermitteln (Rentenabgleichsmittlung):

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namens- bestandteilen)	0101-0104, 0201, 0203, 0204,
Vornamen	0301-0303,
Geschlecht	0701,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602,
letzte Anschrift	1201-1203, 1205-1207,
Sterbetag	1901.

§ 5

Verfahren der Datenübermittlungen

(1) Die Daten der Meldebehörden werden in der Regel auf Magnetband oder Diskette übermittelt. Die Datenträger sind vom Empfänger innerhalb eines Monats nach Eingang an die Meldebehörde zurückzusenden.

(2) Im übrigen erfolgen Datenübermittlungen in schriftlicher Form. Hierbei können als Datenträger auch Durchschriften von Meldescheinen oder Sterbeurkunden benutzt werden, wenn darin ausschließlich die in den Vorschriften der §§ 2 bis 4 jeweils aufgeführten personenbezogenen Daten enthalten sind.

§ 6

Übermittlung auf maschinell lesbaren Datenträgern

(1) Soweit Datenübermittlungen auf maschinell lesbaren Datenträgern durchgeführt werden, finden die in der Anlage 1 unter Angabe des Monats ihrer jeweiligen Ausgabe bezeichneten DIN-Normen Anwendung. Sie sind vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4-10, 1000 Berlin 30, beziehbar und bei dem Bundesarchiv, Am Wöllershof 12, 5400 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

(2) Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 3 (Magnetband) oder Teil 5 (Diskette) darzustellen.

(3) Jeder Sendung mit Datenträgern ist ein Lieferschein nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen. Mit gesonderter Post ist eine Versandanzeige nach dem Muster der Anlage 2 zu versenden. Technisch bedingte Abweichungen von der Gestaltung des Musters der Anlage 2 sind zulässig, wenn sich an dessen Inhalt nichts ändert.

(4) Die für die Datenübermittlung bestimmten Daten sind in der Weise zu sichern, daß sie auf einem Datenträger dupliziert und für die Dauer von zwei Monaten bei der absendenden Meldebehörde bereitgehalten werden.

§ 7

Übermittlung durch Übersendung von Magnetbändern

(1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbändern sind

1. Magnetbänder DIN 66 011-12-50-A zu verwenden,
2. die Magnetbänder nach DIN 66 015 oder nach DIN 66 282 zu beschriften,
3. die Magnetbänder mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze, Dateianordnungen und Inhalt der auf Magnetbändern übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandaufbau DIN 66 029-3 und nach den Anlagen 3, 4 und 5.

(2) Die Meldebehörden haben jedes zu versendende Magnetband mit einem Magnetbandaufkleber oder einer einschiebbaren Magnetbandetikette mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Bandkennzeichen,
3. Dateiname;
4. empfangende Stelle,

5. laufende Nummer des Magnetbandes und die Gesamtzahl der zusammen mit ihm übersandten weiteren Magnetbänder,
6. Erstellungsdatum,
7. Zeichendichte.

Die Magnetbänder sind ohne Schreibringe zu versenden. Sie sind gegen Abwicklung zu sichern und in festen Behältern verschlossen zu versenden. Mehrere zusammengehörende Magnetbänder sind zusammen zu versenden.

§ 8

Übermittlung durch Übersendung von Disketten

(1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Disketten sind

1. Disketten DIN 66 237-E 200 zu verwenden,
2. die Disketten nach DIN 66 238 zu beschriften,
3. die Disketten mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze, Dateianordnung und Inhalt der auf den Disketten übermittelten Daten richten sich nach Diskettenaufbau DIN 66 239-B und nach den Anlagen 6, 7 und 8.

(2) Die Meldebehörden haben jede zu versendende Diskette mit einem Aufkleber mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Diskettenkennzeichen,

3. Dateiname,
4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer der Diskette und die Gesamtzahl der zusammen mit ihr übersandten weiteren Disketten,
6. Erstellungsdatum.

Die Diskette ist in ihrer Tasche mit einer Schutzpackung zu versenden. Mehrere zusammengehörende Disketten sind zusammen zu versenden.

§ 9

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1987 zwischen der Meldebehörde und dem Empfänger ein anderes Verfahren der Datenübermittlung vereinbart werden.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Melderechtsrahmengesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

DIN-Normen nach den §§ 6 bis 8

	DIN-Norm	Bezeichnung	Ausgabe
1.	66 011 Teil 1	Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten; Mechanische Eigenschaften	Mai 1983
2.	66 015	Auf 9 Spuren mit Richtungstaktschrift beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Bitdichte 63 bit/mm	Dezember 1977
3.	66 282	Auf 9 Spuren im GCR-Verfahren beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Zeichendichte 246 Zeichen/mm	Juli 1982
4.	66 029	Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbändern für den Datenaustausch	Mai 1979
5.	66 003	Informationsverarbeitung; 7-Bit-Code	Juni 1974
6.	66 004 Teil 3	Informationsverarbeitung; Codierung auf Datenträgern; Darstellung des 7-Bit-Code und des 8-Bit-Code auf Magnetband 12	Januar 1983
7.	66 004 Teil 5	Informationsverarbeitung; Codierung auf Datenträgern; Darstellung des 7-Bit-Code und des 8-Bit-Code auf Diskette	August 1981
8.	66 237 Teil 1	Informationsverarbeitung; Einseitig verwendbare Flexible Magnetplatte 200; Mechanische Eigenschaften	Januar 1979
9.	66 237 Teil 2	Informationsverarbeitung; Einseitig verwendbare Flexible Magnetplatte 200; Elektromagnetische Eigenschaften bei 13 262 Flußwechsel/rad, Wechseltaktschrift	Januar 1979
10.	66 238	Informationsverarbeitung; Einseitig verwendbare Flexible Magnetplatte 200; Beschriebene Magnetplatte mit 13 262 Flußwechsel/rad, Wechseltaktschrift	Januar 1979
11.	66 239	Kennsätze und Dateianordnung auf Disketten für den Datenaustausch	April 1981

Anlage 2

Absender

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

1

Datenträger

zum Verbleib
 Rücksendung bis

Übermittlung von Datenträgern

Versand-anzeige Lieferschein

zwischen		
Dateibezeichnung		Dateiname
Datenträger	Bitdichte	Code
Dateifolgenummer	Anzahl der Sätze	Erstellungsdatum

Lfd. Nr.	Datenträgerkennzeichen	Bemerkungen

Datum

Bei Fehlleitungen bitte Weitergabe an den zuständigen Empfänger und Abgabennachricht an Absender

Im Auftrag

Absender siehe 1 Versand-anzeige Lieferschein

Der Empfang wird bescheinigt Nach Verarbeitung zurück
 Reklamation wegen _____

Bemerkungen, Verarbeitungsdatum

Datum

Im Auftrag

2

**Magnetbandorganisation
für die Übermittlung von Daten an die Kreiswehersatzämter nach § 2**

Kennsätze auf dem Magnetband	<p>DIN 66 029, Kennsatzstufe 3 Es gelten folgende Feldinhalte:</p> <p>VOL 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt <p>HDR 1/EOF 1/EOV 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dateiname: St. 5 – 12: DTAWUEBW St. 13 – 21: Leerzeichen 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen <p>HDR 2/EOF 2/EOV 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzformat: variabel (D) 2. Blocklänge: 1 608 3. Satzlänge: 804 4. Pufferverschiebung: 00
Dateianordnung	Eine Datei auf einem Magnetband oder auf mehreren Magnetbändern (Mehrbanddatei)
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

Anlage 3
 Seite 2

	Dateibeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei für Einwohner, die der Wehrüberwachung unterliegen	Dateiname DTAWUEBW	
Dateinhalt Mitteilung über Einwohner, die der Wehrüberwachung unterliegen	Dateiart *)	
Datenträger Magnetband	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3

Dateikennwerte

Satzformat variabel (D)	Satzlänge 804 Bytes	Blocklänge 1608 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel *)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus *)	Zahl *) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Band oder mehreren Bändern. 2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd.Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrüberwachungsmitteilung	000 001 002 003	804 804 804 804	Dateiführungssatz Zuzugsmitteilung Wegzugsmitteilung Änderungsmitteilung

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlung.

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 000

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0804
2		Satzart	5	7	3	n	Inhalt: 000
3	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	8	13	6	n	TTMMJJ
4	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	14	131	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift – Straße 3. Anschrift – Hausnummer 4. Anschrift – Postleitzahl 5. Anschrift – Ort Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzeichen voneinander zu trennen.
5		Reserve	132	804	673	a	Leerzeichen

Anlage 3
 Seite 4

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001 – 003

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge		1	4	4	n	Inhalt: 0804
2	Satzart		5	7	3	n	Inhalt: 001, 002 oder 003
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	Satzart (SA): 001, 002, 003
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	SA: 001, 002, 003
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	SA: 001, 002, 003
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	SA: 001, 002, 003
7	0203	Familiennamen vor Änderung	188	232	45	a	SA: 001, 002, 003
8	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	233	277	45	a	SA: 001, 002, 003
9	0301	Vornamen	278	337	60	a	SA: 001, 002, 003
10	0302	gebräuchliche(r) Vornamen	338	357	20	a	SA: 001, 002, 003
11	0303	Vornamen vor Änderung	358	417	60	a	SA: 001, 002, 003
12	0401	Akademische Grade	418	442	25	a	SA: 001
13	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTMMJJJJ, SA: 001, 002, 003
14	0602	Geburtsort	451	490	40	a	SA: 001, 002, 003
15	0603	Geburtsort – Staat –	491	493	3	n	SA: 001, 002, 003
16	1201	Anschrift – Gemeindeschlüssel –	494	505	12	n	SA: 001, 002, 003
17	1202	Anschrift – Postleitzahl –	506	509	4	n	SA: 001, 002, 003
18	1203	Anschrift – Wohnort –	510	535	26	a	nur für Hauptwohnungen (§ 12 Abs. 2 MRRG) SA: 001, 002, 003
19	1204	Anschrift – Wohnort – früherer Gemeindename –	536	561	26	a	SA: 001, 002, 003
20	1205	Anschrift – Straße –	562	586	25	a	SA: 001, 002, 003
21	1206	Anschrift – Hausnummer –	587	590	4	n	SA: 001, 002, 003

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001 – 003

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
22	1207	Anschrift – Adressierungszusätze –	591	611	21	a	SA: 001, 002, 003
23	1208	Anschrift – Hausnummer – Buchstabe/Zusatz- ziffern –	612	613	2	a	SA: 001, 002, 003
24	1209	Anschrift – Hausnummer – Teilnummer –	614	618	5	a	SA: 001, 002, 003
25	1210	Anschrift – Stockwerks-, Wohnungsnummer –	619	622	4	a	SA: 001, 002, 003
26	1211	Anschrift – Zusatzangaben –	623	629	7	a	SA: 001, 002, 003
27	1212	Anschrift – Wohnungsgeber –	630	655	26	a	SA: 001, 002, 003
28	1213	Status der Wohnung	656	656	1	n	SA: 001, 002, 003
29	1215	Zuzug von – Gemeindeschlüssel –	657	668	12	n	SA: 001 oder 003
30	1216	Zuzug von – Postleitzahl –	669	672	4	n	SA: 003
31	1217	Zuzug von – Wohnort –	673	698	26	n	SA: 003
32	1218	Zuzug von – Wohnort – früherer Gemeindename –	699	724	26	a	SA: 003
33	1219	Zuzug von – Straße –	725	749	25	a	SA: 003
34	1220	Zuzug von – Hausnummer –	750	753	4	n	SA: 003
35	1221	Zuzug von – Adressierungszusätze –	754	774	21	a	SA: 003
36	1222	Zuzug von – Status der Wohnung –	775	775	1	a	SA: 003
37	1223	Zuzug von außerhalb des Geltungsbereichs des Melderechtsrahmen- gesetzes	776	778	3	n	SA: 001
38	1301	Datum des Beziehens der Wohnung	779	786	8	n	TTMMJJJJ, SA: 001

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

Anlage 3

Seite 6

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001 – 003

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
39	1306	Datum des Auszugs aus der Wohnung	787	794	8	n	TTMMJJJJ, SA: 002
40	1401	Familienstand	795	796	2	a	SA: 001
41	1901	Sterbetag	797	804	8	n	TTMMJJJJ, SA: 003

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

***) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**Magnetbandorganisation
für die Übermittlung von Daten an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 3**

Kennsätze auf dem Magnetband	<p>DIN 66 029, Kennsatzstufe 3 Es gelten folgende Feldinhalte:</p> <p>VOL 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt <p>HDR 1/EOF 1/EOV 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dateiname: St. 5 – 12: EMKINDKG St. 13 – 21: Leerzeichen 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen <p>HDR 2/EOF 2/EOV 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzformat: variabel (D) 2. Blocklänge: max. 2 040 3. Satzlänge: max. 352 4. Pufferverschiebung: 00
Dateianordnung	Eine Datei auf einem Magnetband oder auf mehreren Magnetbändern (Mehrbanddatei)
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

Anlage 4

Seite 2

Dateibesreibung		Stand 18. Mai 1984
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an die Bundesanstalt für Arbeit	Dateiname EMKINDKG	
Dateiinhalt Kindergeldabgleichsmitteilungen	Dateiart *)	
Datenträger Magnetband	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3

Dateikennwerte

Satzformat variabel (D)	Satzlänge 48 bis 352 Bytes	Blocklänge max. 2040 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel *)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus *)	Zahl *) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Band oder mehreren Bändern. 2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd.Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Einwohner mit minderjährigen Kindern	KG0 KG1	144 48 bis 352	Dateiführungssatz Kindergeldabgleichsmitteilung

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlung.

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname EMKINDKG	Satzbezeichnung Einwohner mit minderjährigen Kindern	Satzart KG0

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0144
2		Satzart	5	7	3	a	Inhalt: KG0
3	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	8	13	6	n	TTMMJJ
4	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	14	69	56	a	Inhalt: 1. Bezeichnung des Absenders
			70	97	28	a	2. Anschrift – Straße (einschl. Hausnummer)
			98	101	4	a	3. Anschrift – Postleitzahl
			102	131	30	a	4. Anschrift – Ort
5		Reserve	132	144	13	a	Leerzeichen

Anlage 4
 Seite 4

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname EMKINDKG	Satzbezeichnung Einwohner mit minderjährigen Kindern	Satzart KG1

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Länge des Datensatzes einschl. Länge des Satzlängenfeldes
2		Datensatzkennung	5	7	3	a	Inhalt: KG1
3	0101	Familiennamen	8	12	5	a	Nur die ersten fünf Buchstaben ohne Namensbestandteile
4	0601	Tag der Geburt	13	20	8	n	TTMMJJJJ
5	1201	Anschrift — Gemeindeschlüssel —	21	32	12	n	Liegt keine Kennzahl vor, dann Zwischenraum
6	1604	Minderjährige Kinder — Tag der Geburt —	33	40	8	n	TTMMJJJJ ***)
7	1605	Minderjährige Kinder — Sterbetag —	41	48	8	n	TTMMJJJJ, liegt kein Sterbetag vor, dann Zwischenraum ***)

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

***) Die Felder 6 und 7 können sich entsprechend der Kinderzahl wiederholen; es sind max. 20 Kinder möglich, d. h.: Satzlänge mind. 48 Bytes, max. 352 Bytes.

**Magnetbandorganisation
für die Übermittlung von Daten an den Rentendienst der Deutschen Bundespost nach § 4**

Kennsätze auf dem Magnetband	<p>DIN 66029, Kennsatzstufe 3 Es gelten folgende Feldinhalte:</p> <p>VOL 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt <p>HDR 1/EOF 1/EOV 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dateiname: <ul style="list-style-type: none"> St. 5 – 12: EMBSTBDT St. 13 – 21: Leerzeichen 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen <p>HDR 2/EOF 2/EOV 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzformat: variabel (D) 2. Blocklänge: 1 833 3. Satzlänge: 611 4. Pufferverschiebung: 00
Dateianordnung	Eine Datei auf einem Magnetband oder auf mehreren Magnetbändern (Mehrbanddatei)
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

Anlage 5
 Seite 2

Dateibeschreibung		Stand 18. Mai 1984
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an den Rentendienst der Deutschen Bundespost		Dateiname EMBSTBDT
Dateiinhalt Rentenabgleichsmittelungen		Dateiart *)
Datenträger Magnetband	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3

Dateikennwerte

Satzformat variabel (D)	Satzlänge 611 Bytes	Blocklänge 1833 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel *)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus *)	Zahl *) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Band oder mehreren Bändern. 2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd.Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Rentenabgleichsmittelung	520 521	611 611	Dateiführungssatz Sterbefallmittelung

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlung.

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname EMBSTBDT	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmittelung	Satzart 520

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0611
2		Satzart	5	7	3	n	Inhalt: 520
3	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	8	13	6	n	TTMMJJ
4	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	14	131	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift – Straße 3. Anschrift – Hausnummer 4. Anschrift – Postleitzahl 5. Anschrift – Ort Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzeichen voneinander zu trennen.
5		Reserve	132	611	480	a	Leerzeichen

Anlage 5
 Seite 4

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname EMBSTBDT	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmittelung	Satzart 521

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0611
2		Satzart	5	7	3	n	Inhalt: 521
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namenbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0103	Ehename	98	142	45	a	
6	0104	Namensbestandteile des Ehenamens	143	187	45	a	
7	0201	Geburtsnamen	188	232	45	a	
8	0203	Familiennamen vor Änderung	233	277	45	a	
9	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	278	322	45	a	
10	0301	Vornamen	323	382	60	a	
11	0302	gebräuchliche(r) Vornamen	383	402	20	a	
12	0303	Vornamen vor Änderung	403	462	60	a	
13	0601	Tag der Geburt	463	470	8	n	TTMMJJJJ
14	0602	Geburtsort	471	510	40	a	
15	0701	Geschlecht	511	511	1	a	
16	1201	Anschrift — Gemeindeschlüssel —	512	523	12	n	
17	1202	Anschrift — Postleitzahl —	524	527	4	n	
18	1203	Anschrift — Wohnort —	528	553	26	a	
19	1205	Anschrift — Straße —	554	578	25	a	Ist keine Straße angegeben: Leerzeichen
20	1206	Anschrift — Hausnummer —	579	582	4	a	Hausnummer linksbündig. Ist keine Hausnummer angegeben: Leerzeichen
21	1207	Anschrift — Adressierungszusätze —	583	603	21	a	
22	1901	Sterbetag	604	611	8	n	TTMMJJJJ

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**Diskettenorganisation
für die Übermittlung von Daten an die Kreiswehersatzämter nach § 2**

Kennsätze auf der Diskette	<p>DIN 66 239, Basis-Stufe Es gelten folgende Feldinhalte:</p> <p>VOL 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Datenträgerkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers 2. Datenträger-Zugriffsvermerk: Leerzeichen 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt 4. Anzeiger für Datenfeldlänge: Leerzeichen 5. Anzeiger für Sektorfolge: Leerzeichen oder 01 <p>HDR 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dateiname: St. 6 – 13: DTAWUEBW St. 14 – 22: Leerzeichen 2. Blocklänge: 00128 3. Satzformat: Leerzeichen oder F 4. Austauschkenzeichen: Leerzeichen 5. Datei-Zugriffsvermerk: Leerzeichen 6. Schreibschutz: Leerzeichen 7. Austauschstufe: Leerzeichen-Basis-Stufe 8. Dateifolgekennzeichen: Leerzeichen 9. Dateiabschnittsnummer: Leerzeichen 10. Satzlänge: Leerzeichen 11. Satzmerkmal: Leerzeichen 12. Dateiorganisation: Leerzeichen oder S 13. Verfallsdatum: Leerzeichen 14. Dateizustandskennzeichen: Leerzeichen
Dateianordnung	Eine Datei auf einer Diskette
Reihenfolge der Datensätze	Logische Datensätze unsortiert
Sonstiges	Disketten, auf denen Sektoren mit unbrauchbaren Datenfeldern vorhanden sind, sind nicht zugelassen (Ersatz durch Folgesektor unzulässig).

Anlage 6

Seite 2

Dateibeschreibung		Stand 18. Mai 1984
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei für Einwohner, die der Wehrüberwachung unterliegen	Dateiname DTAWUEBW	
Dateiinhalt Mitteilung über Einwohner, die der Wehrüberwachung unterliegen	Dateiart *)	
Datenträger Diskette	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe Basis-Stufe

Dateikennwerte

Satzformat fest (F)	Satzlänge 128 Bytes	Blocklänge 128 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel *)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum keine Sperrfrist	Sicherungszyklus *)	Zahl *) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei auf einer Diskette. 2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 5 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd.Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrüberwachungsmitteilung	000	128	Dateiführungssatz
		001	128	Zuzugsmitteilung – Teilsätze 1 bis 14, 16 und 17 –
		002	128	Wegzugsmitteilung – Teilsätze 1 bis 14 und 17 –
		003	128	Änderungsmitteilung – Teilsätze 1 bis 17 –

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlung.

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 000

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennung	1	4	4	n	Inhalt: 0000
2	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	5	10	6	n	TTMMJJ
3	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	11	128	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift – Straße 3. Anschrift – Hausnummer 4. Anschrift – Postleitzahl 5. Anschrift – Ort Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzeichen voneinander zu trennen.

Anlage 6
Seite 4

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001-003

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1	FELD1	Laufende Nummer	1	4	4	n	Innerhalb eines logischen Datensatzes ist jedem physischen Datensatz die gleiche laufende Nummer voranzustellen, beginnend mit „0001“.
2	FELD2	siehe Teilsätze	5	66	62	a	
3	FELD3	siehe Teilsätze	67	128	62	a	
	Teilsätze						Die einzelnen nachfolgenden Teilsätze können entweder dem FELD2 oder dem FELD3 zugeordnet werden. Teilsätze ohne Inhalt brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Ein logischer Datensatz ist daher variabel und erstreckt sich über mehrere physische Datensätze.
1		Teilsatz 1					
1.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0101
1.2	0101	Familiennamen	5	49	45	a	
1.3	Satzart		50	52	3	n	Inhalt: 001, 002 oder 003
1.4		Reserve	53	62	10	a	Leerzeichen
2		Teilsatz 2					
2.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0102
2.2	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	5	49	45	a	
2.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
3		Teilsatz 3					
3.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0201
3.2	0201	Geburtsnamen	5	49	45	a	
3.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001-003

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
4		Teilsatz 4					
4.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0202
4.2	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	5	49	45	a	
4.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
5		Teilsatz 5					
5.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0203
5.2	0203	Familiennamen vor Änderung	5	49	45	a	
5.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
6		Teilsatz 6					
6.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0204
6.2	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	5	49	45	a	
6.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
7		Teilsatz 7					
7.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0301
7.2	0301	Vornamen	5	62	58	a	
8		Teilsatz 8					
8.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0302
8.2	0302	gebräuchliche(r) Vornamen	5	24	20	a	
8.3		Reserve	25	62	38	a	Leerzeichen
9		Teilsatz 9					
9.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0303
9.2	0303	Vornamen vor Änderung	5	62	58	a	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

Anlage 6
Seite 6

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001-003

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
10		Teilsatz 10					
10.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0401
10.2	0401	Akademische Grade	5	29	25	a	
10.3	0601	Tag der Geburt	30	37	8	n	TTMMJJJJ
10.4		Reserve	38	62	25	a	Leerzeichen
11		Teilsatz 11					
11.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0602
11.2	0602	Geburtsort	5	44	40	a	
11.3	0603	Geburtsort – Staat –	45	47	3	n	
11.4	1201	Anschrift – Gemeindeschlüssel –	48	59	12	n	
11.5		Reserve	60	62	3	a	Leerzeichen
12		Teilsatz 12					
12.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1202
12.2	1202	Anschrift – Postleitzahl –	5	8	4	n	
12.3	1203	Anschrift – Wohnort –	9	34	26	a	Nur für Hauptwohnungen (§ 12 Abs. 2 MRRG)
12.4	1204	Anschrift – Wohnort – früherer Gemeindename –	35	60	26	a	
12.5		Reserve	61	62	2	a	Leerzeichen
13		Teilsatz 13					
13.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1205
13.2	1205	Anschrift – Straße –	5	29	25	a	
13.3	1206	Anschrift – Hausnummer –	30	33	4	a	
13.4	1207	Anschrift – Adressierungszusätze –	34	54	21	a	
13.5	1208	Anschrift – Hausnummer – Buchstabe/Zusatzziffern –	55	56	2	a	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001–003

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
13.6	1209	Anschrift – Hausnummer – Teilnummer –	57	61	5	n	
13.7		Reserve	62	62	1	a	Leerzeichen
14		Teilsatz 14					
		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1210
14.1	1210	Anschrift – Stockwerks-, Wohnungsnummer –	5	8	4	n	
14.2	1211	Anschrift – Zusatzangaben –	9	15	7	n	
14.3	1212	Anschrift – Wohnungsgeber –	16	41	26	n	
14.4	1213	Status der Wohnung	42	42	1	n	
14.5	1215	Zuzug von – Gemeindeschlüssel –	43	54	12	n	
14.6	1216	Zuzug von – Postleitzahl –	55	58	4	n	
14.7		Reserve	59	62	4	a	Leerzeichen
15		Teilsatz 15					
		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1217
15.2	1217	Zuzug von – Wohnort –	5	30	26	a	
15.3	1218	Zuzug von – Wohnort – früherer Gemeindegname –	31	56	26	a	
15.4		Reserve	57	62	6	a	Leerzeichen
16		Teilsatz 16					
		Zuzug von – Straße –	1	4	4	n	Inhalt: 1219
16.1	1219	Zuzug von – Straße –	5	29	25	n	
16.2	1220	Zuzug von – Hausnummer –	30	33	4	n	
16.3	1221	Zuzug von – Adressierungszusätze –	34	54	21	a	
16.4	1222	Zuzug von – Status der Wohnung –	55	55	1	n	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

Anlage 6
Seite 8

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001-003

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
16.5	1223	Zuzug von außerhalb des Geltungsbereichs des Melderechtsrahmengesetzes	56	58	3	n	
16.6		Reserve	59	62	4	a	Leerzeichen
17		Teilsatz 17					
17.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1301
17.2	1301	Datum des Beziehens der Wohnung	5	12	8	n	
17.3	1306	Tag des Auszugs aus der Wohnung	13	20	8	n	
17.4	1401	Familienstand	21	22	2	a	
17.5	1901	Sterbetag	23	30	8	n	TTMMJJJJ
17.6		Reserve	31	62	32	a	Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**Diskettenorganisation
für die Übermittlung von Daten an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 3**

Kennsätze auf der Diskette	<p>DIN 66 239, Basis-Stufe Es gelten folgende Feldinhalte:</p> <p>VOL 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Datenträgerkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers 2. Datenträger-Zugriffsvermerk: Leerzeichen 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt 4. Anzeiger für Datenfeldlänge: Leerzeichen 5. Anzeiger für Sektorfolge: Leerzeichen oder 01 <p>HDR 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dateiname: St. 6 – 13: EMKINDKG St. 14 – 22: Leerzeichen 2. Blocklänge: 00128 3. Satzformat: Leerzeichen oder F 4. Austausch kennzeichen: Leerzeichen 5. Datei-Zugriffsvermerk: Leerzeichen 6. Schreibschutz: Leerzeichen 7. Austauschstufe: Leerzeichen-Basis-Stufe 8. Dateifolge kennzeichen: Leerzeichen 9. Dateiabschnittsnummer: Leerzeichen 10. Satzlänge: Leerzeichen 11. Satzmerkmal: Leerzeichen 12. Dateiorganisation: Leerzeichen oder S 13. Verfallsdatum: Leerzeichen 14. Dateizustandskennzeichen: Leerzeichen
Dateianordnung	Eine Datei auf einer Diskette
Reihenfolge der Datensätze	Logische Datensätze unsortiert
Sonstiges	Disketten, auf denen Sektoren mit unbrauchbaren Datenfeldern vorhanden sind, sind nicht zugelassen (Ersatz durch Folgesektor unzulässig).

Anlage 7
 Seite 2

	Dateibesreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an die Bundesanstalt für Arbeit	Dateiname EMKINDKG	
Dateiinhalt Kindergeldabgleichsmittelungen	Dateiart *)	
Datenträger Diskette	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe Basis-Stufe

Dateikennwerte

Satzformat fest (F)	Satzlänge 128 Bytes	Blocklänge 128 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel *)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum keine Sperrfrist	Sicherungszyklus *)	Zahl *) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk uneingeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei auf einer Diskette. 2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 5 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd.Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Einwohner mit minderjährigen Kindern	KG2 KG3	128 128	Dateiführungssatz Kindergeldabgleichsmittelung

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlung.

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname EMKINDKG	Satzbezeichnung Einwohner mit minderjährigen Kindern	Satzart KG2

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennung	1	4	4	n	Inhalt: 0000
2	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	5	10	6	n	TTMMJJ
3	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	11	66	56	a	Inhalt: Bezeichnung des Absenders
			67	94	28	a	Anschrift – Straße (einschl. Hausnummer)
			95	98	4	a	Anschrift – Postleitzahl
			99	128	30	a	Anschrift – Ort

Anlage 7
 Seite 4

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname EMKINDKG	Satzbezeichnung Einwohner mit minderjährigen Kindern	Satzart KG3

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Nummer des logischen Satzes	1	4	4	n	Innerhalb eines logischen Datensatzes ist jedem physischen Datensatz die gleiche laufende Nummer voranzustellen, beginnend mit „0001“.
2		Laufende Nummer	5	5	1	n	Anzugeben ist die laufende Nummer innerhalb eines logischen Satzes. Der erste oder einzige Satz hat die Nummer „1“.
3	0101	Familiennamen	6	10	5	a	Nur die ersten fünf Buchstaben ohne Namensbestandteile
4	0601	Tag der Geburt	11	18	8	n	TTMMJJJJ
5	1201	Anschrift — Gemeindegchlüssel —	19	30	12	a	Liegt keine Kennzahl vor, dann Leerzeichen
6	1604	Minderjährige Kinder — Tag der Geburt —	31	38	8	n	TTMMJJJJ ***)
7	1605	Minderjährige Kinder — Sterbetag —	39	46	8	n	TTMMJJJJ, liegt kein Sterbetag vor, dann 00000000 ***)
	.						
	.						
	.						
			126		
8		Reserve	127	128	2	a	Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

***) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

****) Die Felder 6, 7 können sich entsprechend der Kinderzahl wiederholen; es sind max. 20 Kinder möglich. Für jeweils 6 Kinder ist ein weiterer Datensatz anzugeben und fortlaufend zu nummerieren. Nicht benötigte Felder sind mit Leerzeichen aufzufüllen.

**Diskettenorganisation
für die Übermittlung von Daten an den Rentendienst der Deutschen Bundespost nach § 4**

Kennsätze auf der Diskette	<p>DIN 66239, Basis-Stufe Es gelten folgende Feldinhalte:</p> <p>VOL 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Datenträgerkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers 2. Datenträger-Zugriffsvermerk: Leerzeichen 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt 4. Anzeiger für Datenfeldlänge: Leerzeichen 5. Anzeiger für Sektorfolge: Leerzeichen oder 01 <p>HDR 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dateiname: St. 6 – 13: EMBSTBDT St. 14 – 22: Leerzeichen 2. Blocklänge: 00128 3. Satzformat: Leerzeichen oder F 4. Austauschkenzeichen: Leerzeichen 5. Datei-Zugriffsvermerk: Leerzeichen 6. Schreibschutz: Leerzeichen 7. Austauschstufe: Leerzeichen-Basis-Stufe 8. Dateifolgekennzeichen: Leerzeichen 9. Dateiabschnittsnummer: Leerzeichen 10. Satzlänge: Leerzeichen 11. Satzmerkmal: Leerzeichen 12. Dateiorganisation: Leerzeichen oder S 13. Verfallsdatum: Leerzeichen 14. Dateizustandskennzeichen: Leerzeichen
Dateianordnung	Eine Datei auf einer Diskette
Reihenfolge der Datensätze	Logische Datensätze unsortiert
Sonstiges	Disketten, auf denen Sektoren mit unbrauchbaren Datenfeldern vorhanden sind, sind nicht zugelassen (Ersatz durch Folgesektor unzulässig).

Anlage 8
 Seite 2

Dateibeschreibung		Stand 18. Mai 1984
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an den Rentendienst der Deutschen Bundespost	Dateiname EMBSTBDT	
Dateiinhalt Rentenabgleichsmittelungen	Dateiart *)	
Datenträger Diskette	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe Basis-Stufe

Dateikennwerte

Satzformat fest (F)	Satzlänge 128 Bytes	Blocklänge 128 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel *)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum keine Sperrfrist	Sicherungszyklus *)	Zahl *) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk uneingeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei auf einer Diskette. 2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und DIN 66004 Teil 5 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd.Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Rentenabgleichsmittelung	524 525	128 128	Dateiführungssatz Sterbefallmitteilung

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlung.

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname EMBSTBDT	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmittelung	Satzart 524

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennung	1	4	4	n	Inhalt: 0000
2	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	5	10	6	n	TTMMJJ
3	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	11	128	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift – Straße 3. Anschrift – Hausnummer 4. Anschrift – Postleitzahl 5. Anschrift – Ort Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzeichen voneinander zu trennen.

Anlage 8
 Seite 4

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname EMBSTBDT	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmittelung	Satzart 525

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1	FELD1	Laufende Nummer	1	4	4	n	Innerhalb eines logischen Datensatzes ist jedem physischen Datensatz die gleiche laufende Nummer voranzustellen, beginnend mit „0001“.
2	FELD2	siehe Teilsätze	5	66	62	a	
3	FELD3	siehe Teilsätze	67	128	62	a	
	Teilsätze						Die einzelnen nachfolgenden Teilsätze können entweder dem FELD2 oder dem FELD3 zugeordnet werden. Teilsätze ohne Inhalt brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Ein logischer Datensatz ist daher variabel und erstreckt sich über mehrere physische Datensätze.
1		Teilsatz 1					
1.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0101
1.2	0101	Familiennamen	5	49	45	a	
1.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
2		Teilsatz 2					
2.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0102
2.2	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	5	49	45	a	
2.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
3		Teilsatz 3					
3.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0103
3.2	0103	Ehename	5	49	45	a	
3.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
4		Teilsatz 4					
4.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0104

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname EMBSTBDT	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmittelung	Satzart 525

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
4.2	0104	Namensbestandteile des Ehenamens	5	49	45	a	
4.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
5		Teilsatz 5					
5.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0201
5.2	0201	Geburtsnamen	5	49	45	a	
5.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
6		Teilsatz 6					
6.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0203
6.2	0203	Familiennamen vor Änderung	5	49	45	a	
6.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
7		Teilsatz 7					
7.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0204
7.2	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	5	49	45	a	
7.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
8		Teilsatz 8					
8.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0301
8.2	0301	Vornamen	5	62	58	a	
9		Teilsatz 9					
9.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0302
9.2	0302	gebräuchliche(r) Vornamen	5	24	20	a	
9.3		Reserve	25	62	38	a	Leerzeichen
10		Teilsatz 10					
10.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0303
10.2	0303	Vornamen vor Änderung	5	62	58	a	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

Anlage 8

Seite 6

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Dateiname EMBSTBDT	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmittelung	Satzart 525

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
11		Teilsatz 11					
11.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0601
11.2	0601	Tag der Geburt	5	12	8	n	TTMMJJJJ
11.3	0602	Geburtsort	13	52	40	a	
11.4	0701	Geschlecht	53	53	1	a	
11.5		Reserve	54	62	9	a	Leerzeichen
12		Teilsatz 12					
12.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1201
12.2	1201	Anschrift – Gemeindeschlüssel –	5	16	12	n	
12.3	1202	Anschrift – Postleitzahl –	17	20	4	n	
12.4	1203	Anschrift – Wohnort –	21	46	26	a	
12.5		Reserve	47	62	16	a	Leerzeichen
13		Teilsatz 13					
13.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1205
13.2	1205	Anschrift – Straße –	5	29	25	a	
13.3	1206	Anschrift – Hausnummer –	30	33	4	a	Hausnummer linksbündig
13.4	1207	Anschrift – Adressierungszusätze –	34	54	21	a	
13.5		Reserve	55	62	8	a	Leerzeichen
14		Teilsatz 14					
14.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1901
14.2	1901	Sterbetag	5	12	8	n	TTMMJJJJ
14.3		Reserve	13	62	50	a	Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin –
Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk**

Vom 27. Juni 1984

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabebereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis in der Kunststoff- und Kautschuktechnik oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Fachrichtung Metall, Elektro, Holz oder Chemie und danach eine mindestens vierjährige Berufspraxis in der Kunststoff- und Kautschuktechnik oder
3. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis in der Kunststoff- und Kautschuktechnik nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenhänge,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung;
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht;
3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze;
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: 2 Stunden,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: 1 Stunde,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: 1,5 Stunden.

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

**Fachrichtungsspezifischer Teil
der Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk**

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,

2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe,
3. Betriebstechnik,
4. Produktionstechnik.

Im Prüfungsfach „Produktionstechnik“ ist die Prüfung nach Wahl des Prüfungsteilnehmers in Kunststoffverarbeitung oder Kunststoffbearbeitung oder Kautschukverarbeitung durchzuführen; dasselbe gilt für die Prüfungsgebiete des Absatzes 3 Nr. 4 und 5.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
2. Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen und Einheitengleichungen;
3. Flächen-, Gewichts- und Mengenberechnungen;
4. Grundkenntnisse aus der anorganischen und organischen Chemie:
 - a) Stoffaufbau, insbesondere Elemente, chemische Verbindungen, Atome, Moleküle,
 - b) wichtige Stoffgruppen, insbesondere Oxide, Säuren, Laugen, Salze,
 - c) Kohlenwasserstoffe und deren Derivate: gesättigte und ungesättigte Kohlenwasserstoffe, Aromate und Kohlenwasserstoffe mit reaktionsfähigen Gruppen,
 - d) Bildungsreaktionen: Polymerisation, Polykondensation und Polyaddition;
5. Berechnen von Mischungen, Lösungen und Ansätzen;
6. Berechnen von Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad;
7. Berechnen von Wärmemengen und Wärmedehnungen;
8. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand;
9. Grundkenntnisse aus der Statistik, Erstellen von Statistiken, Tabellen, Diagrammen und Nomogrammen.

(3) Im Prüfungsfach „Technologie der Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er unter Anwendung der einschlägigen Normen Werk- und Hilfsstoffe erkennen sowie aus den Eigenschaften der Werkstoffe auf ihre Verwendung und Ver- oder Bearbeitung schließen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung von Kunststoff und Kautschuk,
2. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung der metallischen Werkstoffe,
3. Eigenschaften und Verwendung der Zuschlag- und Hilfsstoffe,

4. Kenntnisse über die einschlägigen Werkstoff- und Halbzeugnormen nach Wahl des Prüfungsteilnehmers entsprechend Absatz 1 Satz 2,
5. Kenntnisse über die einschlägigen Werkstoffprüfungsverfahren nach Wahl des Prüfungsteilnehmers entsprechend Absatz 1 Satz 2.

(4) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Aufbau und Wirkungsweise der technischen Einrichtungen eines Betriebes und deren Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf kennt, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht, die Beseitigung der Störungen veranlassen kann, mögliche Gefahren beim Umgang mit technischen Einrichtungen kennt und Maßnahmen zur Verhinderung sowie Methoden zur Bekämpfung von Schadensereignissen erläutern und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau, Wirkungsweise, Betrieb, Wartung und Instandhaltung von Geräten, Maschinen und Anlagen:
 - a) Antriebsmaschinen, Getriebe und Kupplungen,
 - b) Fördereinrichtungen,
 - c) Pumpen, Armaturen, Rohrleitungen und Behälter,
 - d) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
 - e) Verhalten bei Störungen und Unfällen;
2. Energieversorgung im Betrieb:
 - a) Energiearten und deren Verteilung,
 - b) energiesparende Maßnahmen,
 - c) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
 - d) Verhalten bei Störungen und Unfällen;
3. Messen, Steuern, Regeln:
 - a) Grundbegriffe der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
 - b) Methoden und Geräte zur Erfassung von Prozeßgrößen wie Druck, Temperatur, Zeit und Menge,
 - c) Anwendung und Einsatzgebiete mechanischer, pneumatischer, hydraulischer, elektrischer und elektronischer Bauteile und Anlagen;
4. Arbeitssicherheit:
 - a) Organe der Unfallverhütung,
 - b) Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,
 - c) Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen,
 - d) Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und zur Verhinderung von Explosionen,
 - e) Maßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr;
5. Umweltschutz:
 - a) Maßnahmen zum Schutz der Umwelt,
 - b) Wiedergewinnungskreisläufe.

(5) Im Prüfungsfach „Produktionstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über produk-

tionstechnische Kenntnisse verfügt; insbesondere soll er nachweisen, daß er die wesentlichen Produktionsverfahren, Aufbau und Wirkungsweise der wesentlichen Produktionsmittel sowie deren Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf kennt, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht, die Beseitigung der Störungen veranlassen kann, mögliche Gefahren beim Umgang mit den Produktionsmitteln kennt und Maßnahmen zur Verhinderung sowie Methoden zur Bekämpfung von Schadensereignissen erläutern kann. Er soll produktionstechnische Zusammenhänge und Details erkennen und beurteilen sowie entsprechende Maßnahmen unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualitätsmaßstäbe einleiten können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. In Kunststoffverarbeitung:

- a) Wesentliche Produktionsverfahren:
 - aa) Aufbereiten: Zerkleinern, Granulieren, Mischen und Kneten,
 - bb) Extrudieren,
 - cc) Kalandrieren,
 - dd) Beschichten flexibler Trägerbahnen,
 - ee) Pressen,
 - ff) Spritzgießen,
 - gg) Extrusionsblasformen,
 - hh) Verstärken,
 - ii) Schäumen,
 - kk) Nachbearbeiten, Konfektionieren und Veredeln von Oberflächen,
- b) Lesen einfacher technischer Zeichnungen, Lesen von Stücklisten und Zeichnungsnormen, Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen, Datenerfassung, Dateneingabe und -ausgabe,
- c) Qualitätssicherung und -kontrolle:
 - aa) Möglichkeiten und Verfahren,
 - bb) Prüf- und Kontrollmethoden,
 - cc) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften,
- d) Aufbau, Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten der Verarbeitungsmaschinen sowie der Aufbereitungs- und Nachfolgeeinrichtungen einschließlich ihrer Zusatzgeräte,
- e) Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten der Verarbeitungswerkzeuge,
- f) Maßnahmen zur vorbeugenden Instandhaltung sowie Erkennen von Störungen an Produktionsmitteln, Maßnahmen zur Behebung von Störungen, Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Produktionsmitteln.

2. In Kunststoffbearbeitung:

- a) Wesentliche Produktionsverfahren:
 - aa) Schweißen und Kleben,
 - bb) Umformen,
 - cc) Spanen,
 - dd) Verstärken und Herstellen von Werkstoffverbunden,

- ee) Auskleiden,
- ff) Montieren,
- gg) Nacharbeiten,

- b) Lesen einfacher technischer Zeichnungen, Lesen von Stücklisten und Zeichnungsnormen, Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen, Datenerfassung, Dateneingabe und -ausgabe,
- c) Qualitätssicherung und -kontrolle:
 - aa) Möglichkeiten und Verfahren,
 - bb) Prüf- und Kontrollmethoden,
 - cc) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften,
- d) Aufbau, Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten der Bearbeitungsmaschinen sowie ihrer Zusatzgeräte,
- e) Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten der Bearbeitungswerkzeuge,
- f) Maßnahmen zur vorbeugenden Instandhaltung sowie Erkennen von Störungen an Produktionsmitteln, Maßnahmen zur Behebung der Störungen, Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Produktionsmitteln.

3. In Kautschukverarbeitung:

- a) Wesentliche Produktionsverfahren:
 - aa) Aufbereiten: Zerkleinern, Mischen und Kneten,
 - bb) Kalandrieren,
 - cc) Extrudieren,
 - dd) Spritzgießen,
 - ee) Beschichten flexibler Trägerbahnen,
 - ff) Konfektionieren,
 - gg) Vulkanisieren,
 - hh) Nachbearbeitung von Gummiartikeln,
 - ii) Verarbeiten von Latex,
 - kk) Regenerieren von Gummi,
- b) Lesen einfacher technischer Zeichnungen, Lesen von Stücklisten und Zeichnungsnormen, Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen, Datenerfassung, Dateneingabe und -ausgabe,
- c) Qualitätssicherung und -kontrolle:
 - aa) Möglichkeiten und Verfahren,
 - bb) Prüf- und Kontrollmethoden,
 - cc) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften,
- d) Aufbau, Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten der Verarbeitungsmaschinen sowie ihrer Zusatzgeräte,
- e) Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten der Verarbeitungswerkzeuge,
- f) Maßnahmen zur vorbeugenden Instandhaltung sowie Erkennen von Störungen an Produktionsmitteln, Maßnahmen zur Behebung von Störungen, Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Produktionsmitteln.

(6) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 10 Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: | 2 Stunden, |
| 2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe: | 1 Stunde, |
| 3. Betriebstechnik: | 2,5 Stunden, |
| 4. Produktionstechnik: | 2,5 Stunden. |

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;

4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:

- a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
- b) Ausbildungsmittel,
- c) Lern- und Führungshilfen,
- d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor

Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die am 1. Januar 1985 laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1986 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1984

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dr. Dorothee Wilms

Anlage

Seite 1

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin –
Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin –
Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk vom 27. Juni 1984 (BGBl. I
S. 847)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Seite 2

Ergebnisse der Prüfung

Note

I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb
(Im Fall des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt.“)	
II. Fachrichtungsspezifische Prüfung
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe (in) *)
3. Betriebstechnik
4. Produktionstechnik (in) *)
(Im Fall des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung
1. Grundfragen der Berufsbildung
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
3. Der Jugendliche in der Ausbildung
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung
(Im Fall des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)	

*) Angabe gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2.

**Achtunddreißigste Bekanntmachung
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

Vom 29. Juni 1984

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 29. Juni 1984 auf vierzehnteil vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 29. Juni 1984

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1097/84 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG hinsichtlich der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl	L 113/1	28. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1098/84 des Rates zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 113/3	28. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1099/84 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum repräsentativen Marktpreis, zum Interventionspreis und zum Schwellenpreis für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 113/5	28. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1100/84 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1984 bis zum 31. Oktober 1985	L 113/6	28. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1101/84 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG hinsichtlich der Erzeugung von Sonnenblumenkernen	L 113/7	28. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1102/84 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 113/8	28. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1103/84 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Raps- und Rübsensaat und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 113/10	28. 4. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 6,05 DM (4,95 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,85 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	

Andere Vorschriften

30. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1198/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Oberbekleidung für Männer und Knaben sowie für Frauen, Mädchen und Kleinkinder der Warenkategorie Nr. 76 (Kennziffer 0760) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 115/52	1. 5. 84
30. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1199/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Oberbekleidung und Unterbekleidung für Säuglinge und Kleinkinder der Warenkategorie Nr. 80 (Kennziffer 0800) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 115/54	1. 5. 84
2. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1215/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 117/9	3. 5. 84
30. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1218/84 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 39.07 B V d) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 117/16	3. 5. 84
30. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1219/84 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 64.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs	L 117/18	3. 5. 84
30. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1220/84 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstellen 70.14 A I und 70.19 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 117/20	3. 5. 84
3. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1234/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Kugellager mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger der Tarifnummer ex 84.62 mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 118/8	4. 5. 84
27. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1243/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über die Wiederteilung einer vereinbarten Menge Präferenzzucker an die Republik Indien	L 120/1	5. 5. 84
27. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1244/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker im Lieferzeitraum 1984/85	L 120/3	5. 5. 84